

Satzung

zur 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Elzach vom 19.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Elzach in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Obdachlosensatzung in der Fassung vom 19. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 8 der Benutzungssatzung für die Obdachlosenunterkünfte wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 der Absatz 1a eingefügt:

(1a) Bemessungsgrundlage für die Unterbringung in Wohncontainer ist der überlassene Wohnplatz.

Artikel 2

In der Anlage zur Benutzungssatzung für die Obdachlosenunterkünfte wird nach Nummer 2 die Nummer 2a eingefügt:

2a. Wohncontainer

Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt monatlich 462,90 € pro Person (Wohnplatz).

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elzach, den 12.12.2023


Roland Tibi
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.